

Generalsekretariat EVD
Bundeshaus-Ost
3003 Bern

Brugg, 12. Juni 2006

Zuständig: Josef Wüest
Dokument: 060612 VN Produktsicherheitsgesetz

Bundesgesetz über die Produktsicherheit (Produktsicherheitsgesetz) und Änderung des Bundesgesetzes über die Produkthaftpflicht (Produkthaftpflichtgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 2. März 2006 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gewährte Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Während in der EU harmonisierte Anforderungen an die Sicherheit der Konsumgüter in Form einer speziellen Richtlinie existieren, ist in der Schweiz die Produktsicherheit durch die Vielfalt von Erlassen sektoriell oder produktspezifisch geregelt. Unsere sektoriellen Erlasse können teilweise von den Bestimmungen anderer europäischer Länder abweichen. Derartige Abweichungen sind aber, wie Sie selber festhalten, GATT-verträglich. Im Allgemeinen hat sich die bisherige Regelung bewährt. Wie Abklärungen durch die zuständigen Verwaltungseinheiten ergeben haben, gibt es in den sektoriellen Erlassen verhältnismässig wenig Lücken, welche beim Erlass eines Produktsicherheitsgesetzes zu füllen sind.

Spezielle Forderungen

Angesichts der zunehmenden Globalisierung stellen wir uns nicht grundsätzlich gegen eine Revision des Bundesgesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten bzw. gegen die Überführung in ein Bundesgesetz über die Produktsicherheit. Ohne im Detail auf die einzelnen Artikel einzutreten, erlauben wir uns aber folgende Bemerkungen bzw. Forderungen anzubringen:

- **Geltungsbereich / erfasste Produkte**

Der Geltungsbereich soll nach unserer Ansicht zwar über die technischen Einrichtungen und Geräte hinaus, aber nicht bis auf die von Ihnen vorgeschlagenen Produkte allgemein ausgedehnt werden.

Es macht keinen Sinn, den Geltungsbereich auf landwirtschaftliche Primärprodukte wie Milch, Kartoffeln oder Äpfel auszuweiten. Vielmehr sollen nur Produkte, die einer ersten Verarbeitung unterzogen worden sind, wie Käse, Pommes frites oder Apfelsaft, dem Produktsicherheitsgesetz unterstellt werden.

- **Subsidiarität / Verhältnis zu anderen Gesetzen**

Wie Sie richtigerweise vorschlagen, soll das Gesetz immer nur subsidiär zur Anwendung kommen, soweit in anderen bundesrechtlichen Erlassen nicht abweichende Regelungen vorgesehen sind. Das subsidiär anwendbare Produktsicherheitsgesetz kann also andere Erlasse nur ergänzen, nicht aber korrigieren. Der sektorielle Erlass geht vor.

- **Selbstverantwortung**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Gesetz von der grundsätzlichen Selbstverantwortung ausgeht, indem die Verantwortung für die Produktsicherheit derjenigen Person auferlegt wird, die das Produkt in den Verkehr bringt oder darbietet, sei es – ohne abschliessende Aufzählung – der Hersteller, Importeur, Händler oder Erbringer von Dienstleistungen.

- **Handhabung von Occasionen**

Das Gesetz gilt nicht für das Anbieten und Inverkehrbringen von gebrauchten Produkten. Diese Bestimmung bedarf einer Präzisierung in dem Sinne, dass die in der Landwirtschaft häufig verwendeten Occasionsmaschinen auf keinen Fall unter das Produktsicherheitsgesetz fallen. Wer eine Occasionsmaschine erwirbt, kann von ihr nicht erwarten, dass sie die Sicherheit aufweist, die durch moderne Materialien, Techniken und Kontrollmethoden erreicht werden. Er nimmt wegen des Alters des Produkts bewusst Abnutzungsschäden und Funktionsstörungen in Kauf und wird dementsprechend auf der Hut sein.

- **Übereinstimmung mit Produkthaftpflichtgesetz**

Gemäss Produkthaftpflichtgesetz können Hersteller und die ihm gleichgestellten Personen für Schäden durch unsichere Produkte verschuldensunabhängig für Schadenersatz belangt werden. In diesem Zusammenhang ist es zweifellos wichtig, dass das Schutzniveau des Produktsicherheitsgesetzes mit demjenigen des Produkthaftpflichtgesetzes übereinstimmt. Nach unserer Auffassung muss aber zu diesem Zweck nicht das Produkthaftpflichtgesetz geändert werden, indem dort die Bestimmung gestrichen wird, wonach landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Tierzucht-, Fischerei- und Jagderzeugnisse erst dann als Produkte gelten, wenn sie einer ersten Verarbeitung unterzogen worden sind. Vielmehr soll das Produktsicherheitsgesetz dem Produkthaftpflichtgesetz angepasst werden, indem der Geltungsbereich eingegrenzt wird. Diese Forderung ist vor allem für Direktvermarkter von landwirtschaftlichen Produkten von Bedeutung. Sie soll verhindern, dass Direktvermarkter leichtfertig in Produkthaftpflichtprozesse mit langwierigen Beweisführungen verwickelt werden, wenn z. B. ein Konsument behauptet, ein fehlerhaftes landwirtschaftliches Urprodukt habe zu gesundheitlichen Folgekosten geführt

Schlussbemerkungen

Der SBV unterstützt das Ziel des Produktsicherheitsgesetzes, Schäden durch fehlerhafte Produkte und die damit verbundenen Folgeschäden zu vermeiden. Er unterstützt auch die Subsidiarität des Gesetzes sowie die im Gesetz verankerte Selbstverantwortung, beharrt aber auf einer Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes an das Produkthaftpflichtgesetz und nicht umgekehrt. Zusammen mit dem Produkthaftpflichtgesetz, das erst dann greift, wenn ein Schaden eingetreten ist, kann und soll das Produktsicherheitsgesetz, das präventiv wirkt, optimale Produktsicherheit gewährleisten.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor